

des

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Amtliche Mitteilungen und Informationen des ZWAG

Impressum

Herausgeber: ZWAG, Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen, Telefon (0383 26) 6030, Fax (0383 26) 603 12

Verantwortlich für den Inhalt: Die Verbandsvorsteherin

Herstellung: S&Z Druckerei und Verlag GmbH Grimmen, Telefon (0383 26) 2264, Fax 85065

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf (unregelmäßig) und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) zur Mitnahme aus. Der Erscheinungstermin wird in der Ostsee-Zeitung (Grimmener Ausgabe) in der Montagsausgabe vor dem jeweiligen Erscheinen des Amtsblattes angekündigt. Das Amtsblatt kann über die Geschäftsstelle des ZWAG auch unmittelbar aufgrund schriftlicher Anforderung einzeln oder fortlaufend gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden.

13. Jahrgang

Donnerstag, den 12.03.2009

Nummer 1

Satzung

zur 5. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

- Öffentliche Einrichtung A -

(ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2008 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ergänzung der Anlage 1 zur Schmutzwasserbeitragssatzung

Die Anlage 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird um folgende Entsorgungsgebiete ergänzt:

Grimmen - Geschwister Scholl Straße, H. Just Straße und Ph. Müllers Straße und Pommernpark

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 09.02.2009



H. Hübner

H. Hübner

Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden

Inhalt

1. Amtlicher Teil

Satzung zur 5. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG	1
Satzung zur 5. Änderung der Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - des ZWAG	2
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG	3
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 2007	4
Beschluss der Verbandsversammlung zum Jahresabschluss 2007	4
Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 EigVO - Wirtschaftsplan 2009	5
Beschluss über den Wirtschaftsplan 2009 und über die Zusammenstellung nach EigVO	5
Freistellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 durch den Landesrechnungshof	5
Auslegung Jahresabschluss 2007	5

sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 09.02.2009



H. Hübner

H. Hübner

Verbandsvorsteherin

**Anlage 1 zur Beitragssatzung
- Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG
Festlegung der Geschossflächenzahl (GFZ)
gemäß § 5 der Beitragssatzung**

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	zulässige GFZ
Entsorgungsgebiet Scholl / Müllerstraße				
1	Grimmen	8	93/11	0,40
2	Grimmen	8	93/16	0,40
3	Grimmen	8	93/17	0,40
4	Grimmen	8	93/18	0,40
5	Grimmen	8	93/19	0,40
6	Grimmen	8	93/20 und 89/6	0,40
7	Grimmen	8	93/21 und 89/7	0,40
8	Grimmen	8	93/22 und 89/8	0,40
9	Grimmen	8	93/23 und 89/10	0,40
10	Grimmen	8	93/24	0,40
11	Grimmen	8	93/25	0,40
12	Grimmen	8	93/26	0,40
13	Grimmen	8	93/28	0,40
14	Grimmen	8	93/32	0,40
15	Grimmen	8	77/15	0,40
16	Grimmen	8	77/16	0,40
17	Grimmen	8	77/17	0,40
18	Grimmen	8	77/18	0,40
19	Grimmen	8	77/19	0,40
20	Grimmen	8	77/36	0,40
21	Grimmen	8	77/37	0,40
22	Grimmen	8	77/38	0,40
23	Grimmen	8	77/39	0,40
24	Grimmen	8	77/40	0,40
25	Grimmen	8	77/41	0,40
26	Grimmen	8	77/42	0,40
27	Grimmen	8	77/4	0,40
28	Grimmen	8	77/5	0,40
29	Grimmen	8	77/6	0,40
30	Grimmen	8	77/7	0,40
31	Grimmen	8	77/8	0,40
32	Grimmen	8	77/9 und 76/12	0,40
33	Grimmen	8	77/25 und 76/13	0,40
34	Grimmen	8	77/49 und 76/14	0,40
35	Grimmen	8	77/27	0,40
36	Grimmen	8	77/28	0,40
37	Grimmen	8	77/29	0,40
38	Grimmen	8	77/30	0,40
39	Grimmen	8	77/31	0,40
40	Grimmen	8	77/32	0,40
41	Grimmen	8	77/35	0,40
42	Grimmen	8	77/12	0,40
43	Grimmen	8	77/13	0,40
44	Grimmen	8	77/14	0,40
45	Grimmen	8	76/9	0,40

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	zulässige GFZ
Entsorgungsgebiet Pommernpark				
1	Klevenow	2	98/4	0,40
2	Klevenow	2	97/9	0,40
3	Klevenow	2	97/10	0,40
4	Klevenow	2	97/11	0,40
5	Klevenow	2	97/12	0,40
6	Klevenow	2	97/13	0,40
7	Klevenow	2	97/17	0,40

**Satzung
zur 5. Änderung der Niederschlagswasserbeitrags-
satzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
- Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungs-
einrichtung - (ZWAG)**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2008 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

**Ergänzung der Anlage 1 zur Niederschlagswasser-
beitragsatzung**

Die Anlage 1 der Niederschlagswasserbeitragsatzung wird um folgende Entsorgungsgebiete ergänzt:

Grimmen - Geschwister Scholl Straße, H. Just Straße und Ph. Müller Straße

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 09.02.2009



H. Hübner

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 09.02.2009



H. Hübner

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

**Anlage 1 zur
Niederschlagswasserbeitragssatzung - Zentrale
Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung
Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 5
der Niederschlagswasserbeitragssatzung**

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	zulässige GRZ
Entsorgungsgebiet Scholl / Müllerstraße				
1	Grimmen	8	93/11	0,40
2	Grimmen	8	93/16	0,40
3	Grimmen	8	93/17	0,40
4	Grimmen	8	93/18	0,40
5	Grimmen	8	93/19	0,40
6	Grimmen	8	93/20 und 89/6	0,40
7	Grimmen	8	93/21 und 89/7	0,40
8	Grimmen	8	93/22 und 89/8	0,40
9	Grimmen	8	93/23 und 89/10	0,40
10	Grimmen	8	93/24	0,40
11	Grimmen	8	93/25	0,40
12	Grimmen	8	93/26	0,40
13	Grimmen	8	93/28	0,40
14	Grimmen	8	93/32	0,40
15	Grimmen	8	77/15	0,40
16	Grimmen	8	77/16	0,40
17	Grimmen	8	77/17	0,40
18	Grimmen	8	77/18	0,40
19	Grimmen	8	77/19	0,40
20	Grimmen	8	77/36	0,40
21	Grimmen	8	77/37	0,40
22	Grimmen	8	77/38	0,40
23	Grimmen	8	77/39	0,40
24	Grimmen	8	77/40	0,40
25	Grimmen	8	77/41	0,40
26	Grimmen	8	77/42	0,40
27	Grimmen	8	77/4	0,40
28	Grimmen	8	77/5	0,40
29	Grimmen	8	77/6	0,40
30	Grimmen	8	77/7	0,40
31	Grimmen	8	77/8	0,40
32	Grimmen	8	77/9 und 76/12	0,40
33	Grimmen	8	77/25 und 76/13	0,40
34	Grimmen	8	77/49 und 76/14	0,40
35	Grimmen	8	77/27	0,40
36	Grimmen	8	77/28	0,40
37	Grimmen	8	77/29	0,40
38	Grimmen	8	77/30	0,40
39	Grimmen	8	77/31	0,40
40	Grimmen	8	77/32	0,40
41	Grimmen	8	77/35	0,40
42	Grimmen	8	77/12	0,40
43	Grimmen	8	77/13	0,40
44	Grimmen	8	77/14	0,40
45	Grimmen	8	76/9	0,40

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

(ZWAG)

Aufgrund der §§ 5 und 149 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert am 14.3.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2008 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung § 4 der Stundungssatzung

Der § 4 Abs. 4 der Stundungssatzung wird wie folgt geändert:

- (4) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten scheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn die Stundung über einen Zeitraum von 4 Jahren hinausgeht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 09.02.2009



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 09.02.2009



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Grimmen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 15 Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und

vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Bremen, 17. Oktober 2008

Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Paul Heinz Meyer
(Paul Heinz Meyer)
Wirtschaftsprüfer

André Heyduck
(André Heyduck)
Wirtschaftsprüfer

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2008 des ZWAG

Zu TOP 4.1: Beschluss- Nr. 01/2008 VV:

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin und des Vorstandes des ZWAG

Beschluss:
Der durch die Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 mit einer Bilanzsumme von € 52.485.297,00 und einem Jahresgewinn von € 84.066,18 wird festgestellt.

Der Verbandsvorsteherin und dem Vorstand werden für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von € 84.066,18 auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmhaltung:	0
	Anwesende Stimmen:	32
	Sollstimmen:	37

Grimmen. 10.12.2008



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

**2. Zusammenstellung für das Jahr 2009
für
Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grimmen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.12.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

Es betragen	€	
1. im Erfolgsplan		
die Erträge	6.360.000,00 €	
die Aufwendungen	-6.024.882,00 €	
der Jahresgewinn	335.118,00 €	
der Jahresverlust	0	
2. im Finanzplan		
der Mittelzu-/Mittelabfluss		
aus laufender Geschäftstätigkeit	824.960,00 €	
der Mittelzu-/Mittelabfluss		
aus der Investitionstätigkeit	-1.266.500,00 €	
der Mittelzu-/Mittelabfluss		
aus der Finanztätigkeit	404.368,00 €	
3. Es werden festgesetzt		
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen		
und Investitionsförderungsmaßnahmen		0,00 €
(ohne Umschuldungen) auf		
der Gesamtbetrag der Verpflichtungser-		
mächtigungen auf		0,00 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite		
zur Liquiditätssicherung auf		0,00 €
4. Die Stellenübersicht weist 37,5 Stellen		
in Vollteiläquivalenten aus		
5. Der Stand des Eigenkapitals		
betrug zum 31.12. des Vorjahres	18.765.945,93 €	
beträgt zum 31.12. des		
Wirtschaftsjahres voraussichtlich	19.273.120,00 €	

Grimmen, 10.12.2008



H. Hübner
Hübner
Verbandsvorsteherin

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2008 des ZWAG

Zu TOP 4.4: Beschluss- Nr.: 04/2008 VV

**Beschluss über den Wirtschaftsplan 2009 des ZWAG
und über die Zusammenstellung nach der EigVO M-V**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG Grimmen beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 und die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltung:	0
	Anwesende Stimmen:	32
	Sollstimmen:	37

Grimmen, 10.12.2008



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grimmen
-Die Verbandsvorsteherin-
Grellenberger Straße 60
18507 Grimmen

Schwerin, 06.05.2008

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006

Anliegend wird der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 in zweifacher Ausfertigung übersandt.

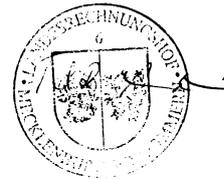
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).

Aus dem Prüfungsbericht geht hervor, dass die kaufmännische und technische Geschäftsführung sowie die Entscheidungen und Geschäfte der laufenden Verwaltung von einem Geschäftsführer wahrgenommen werden. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes gilt für die Darstellung im Anhang § 285 Nr. 9 und 10 des HGB mit der Maßgabe, dass die Angaben zu den Bezügen auch für die Mitglieder der Betriebsleitung zu machen sind (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 EigVO). Um künftige Beachtung wird gebeten.

Die Nachkalkulation 2006 im Bereich Schmutzwasser führte in den drei Entsorgungsgebieten zu Kostenüberdeckungen (Anlage 10). Der Landesrechnungshof weist auf das Kostendeckungsgebot (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KAG) sowie auf die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen bei Gebührenüberdeckungen hin.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 KPG über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen.

gez. Dr. Hempel



F.d.R. Mühlwald

Auslegung des Jahresabschlusses 2007

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2007 des ZWA Grimmen werden vom 09. März bis zum 20. März 2009, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in den Geschäftsräumen des ZWA Grimmen - Abteilung Ökonomie- in der Grellenberger Straße in Grimmen zur Einsichtnahme auslegt.